KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 3. Kammer

SST.2026.89
(ST.2025.55; STA.2025.1538)

Urteil vom 18. September 2026

Besetzung	Oberrichterin Möckli, Präsidentin Oberrichter Fedier Oberrichterin Jacober Gerichtsschreiberin Eichenberger
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,*** Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Beschuldigter	***A._____,*** geboren am tt.mm.1969, von Romanshorn, […] verteidigt durch Rechtsanwalt Dominik Zillig, […]
Gegenstand	Grobe Verletzung der Verkehrsregeln durch Missachtung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg verurteilte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 16. Mai 2025 wegen Missachtung der allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 400.00 (Probezeit 2 Jahre) sowie einer Busse von Fr. 3'000.00.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe am 13. Februar 2025 um 00:06 Uhr auf der Autobahn A3, Höhe Möhlin, Fahrtrichtung Basel, mit dem von ihm gelenkten Personenwagen Porsche (BL aaa) die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h nach Abzug der Sicherheitsmarge von 7 km/h um 40 km/h überschritten, nachdem eine Geschwindigkeit von 167 km/h gemessen worden sei. Damit habe er eine Kollisionsgefahr geschaffen, weil er plötzlich auftretenden Gefahren und Hindernissen nicht mehr rechtzeitig hätte ausweichen können. Dies sei dem Beschuldigten bewusst gewesen, zumindest aber habe er damit gerechnet und es billigend in Kauf genommen.

2.
Auf Einsprache hin sprach der Präsident des Bezirksgerichts Rheinfelden den Beschuldigten mit Urteil vom 12. Januar 2026 der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Missachtung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 400.00, Probezeit 2 Jahre, sowie einer Busse von Fr. 2'400.00, ersatzweise 6 Tage Freiheitsstrafe.

3.
3.1.
Mit Berufungserklärung vom 25. März 2026 beantragte der Beschuldigte, er sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Staatskasse von Schuld und Strafe freizusprechen.

3.2.
Mit Verfügung vom 27. Mai 2026 wurde das mündliche Verfahren angeordnet.

3.3.
Die Berufungsverhandlung mit Befragung des Beschuldigten fand am 18. September 2026 statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Es ist zu prüfen, ob die Vorinstanz den Beschuldigten zu Recht wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen hat.

1.1.
Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschuldigte am 13. Februar 2025 um 00:06 Uhr auf der Autobahn A3, Höhe Möhlin, Fahrtrichtung Basel, mit dem Personenwagen Porsche, Kennzeichen BL aaa, gefahren ist (Aussage des Beschuldigten vom 7. November 2025, Gerichtsakten [GA] act. 20).

1.2.
1.2.1.
Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Beschuldigte sei bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 120 km/h um 40 km/h zu schnell gefahren. Es liege eine gültige Geschwindigkeitsmessung vor (vorinstanzliches Urteil E. 3.4).

1.2.2.
Der Beschuldigte bringt dagegen vor, die Geschwindigkeitsmessung sei unverwertbar, denn der Beweis dafür, dass sie lege artis erfolgt sei, könne angesichts der divergierenden Daten der letzten Eichung des Messgeräts nicht gelingen (Plädoyer der Verteidigung, S. 7). So habe Wm mbV B._____ keinen Beweis dafür erbracht, dass das aktuelle Eichdatum in der Auswertesoftware jeweils manuell nachgeführt werden müsse, denn er habe dem Nachtragsrapport vom 21. November 2025 weder eine Richtlinie noch eine Handlungsanweisung über das manuelle Nachführen des Eichdatums beigelegt (Plädoyer der Verteidigung, S. 4).

Zudem sei nicht erwiesen, dass er den Radar ausgelöst habe, sei es doch genauso vorstellbar, dass das Motorrad den Radar ausgelöst habe (Plädoyer der Verteidigung, S. 7). Wm mbV B._____ liefere keine Schriftlichkeiten, Grafiken, Beschreibungen etc., die seine Behauptung, wonach das Motorrad um 00:06:15 Uhr durch das Messsystem mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h auf dem Normalstreifen (Lane 1) registriert worden sei, nachvollziehbar machen würden (Plädoyer der Verteidigung, S. 5). Zudem halte die Aussage von Wm mbV B._____, wonach er die Frage, ob die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung durch ein Drittfahrzeug hätte ausgelöst werden können, ganz klar mit "Nein" beantworten könne, Art. 9 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) nicht stand, da die im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen erfassten Messwerte zusammen mit der Verkehrssituation bildlich zu dokumentieren seien (Plädoyer der Verteidigung, S. 5 f.).

Im Weiteren vermöge die von ihm eingereichte Fotografie unüberwindliche Zweifel an der Richtigkeit der Radarmessung bzw. der Beweiserhebung durch die Polizei hervorzurufen (Plädoyer der Verteidigung, S. 6 f.). Denn er habe das vor ihm fahrende Motorrad unmittelbar nach der erfolgten Radarmessung fotografiert. Sollte das Motorrad – wie von der Polizei behauptet – zum Zeitpunkt der Blitzauslösung mit 120 km/h unterwegs gewesen sein und sollte er – wie ihm vorgeworfen werde – toleranzbereinigte 40 km/h schneller als das Motorrad unterwegs gewesen sein, wäre es ihm schlicht unmöglich gewesen, das Motorrad zu fotografieren (Plädoyer der Verteidigung, S. 6).

1.3.
1.3.1.
Die Vorinstanz (E. 3.3) hielt zutreffend fest, dass die hier zur Diskussion stehende Geschwindigkeitsmessung gemäss Fallprotokoll (mit Radarbild) mit einem Gerät der Marke Gatso (Serien-Nr. […], Metas-Nr. […]) vorgenommen wurde (Untersuchungsakten [UA] act.18). Für dieses Gerät liegt ein gültiges Eichzertifikat vor (UA act. 31), wie es auch im Messprotokoll vermerkt wurde (UA act. 32). Der Umstand, dass im Fallprotokoll ein veraltetes Eichdatum aufgeführt ist (UA act. 18), vermag am Vorliegen eines im Tatzeitpunkt gültigen Eichzertifikats keine Zweifel zu erwecken. Wm mbV B._____ führte am 21. November 2025 auf Anfrage nachvollziehbar aus, wie es zu dieser Diskrepanz kommen konnte. Er erklärte, dass das aktuelle Eichdatum in der Auswertungssoftware jeweils manuell nachgeführt werden müsse und dies nach der Eichung Ende Juli 2024 vergessen gegangen sei (GA act. 33). Dass Wm mbV B._____ dem Nachtragsrapport vom 21. November 2025 keine Richtlinie oder Handlungsanweisung betreffend das manuelle Nachführen des Eichdatums beigelegt hatte, ist unerheblich, zumal dies hinsichtlich der Gültigkeit des Eichzertifikats nicht von Belang ist. Anderweitige Anhaltspunkte, welche auf eine Fehlfunktion des Messgeräts weisen würden, bestehen nicht. Mit der Vorinstanz (E. 3.2) ist zu schliessen, dass das vom Beschuldigten eingereichte Foto (GA act. 26) keine solchen Zweifel zu begründen vermag. Denn es ist möglich, dass der Beschuldigte seine Fahrt, nachdem er geblitzt wurde, sofort und deutlich verlangsamt hat, sodass er dann noch in der gleichen Minute, wie die Radarmessung stattfand (d.h. um 00:06 Uhr), ein Foto vom Motorradfahrer auf der Normalspur anfertigen konnte. Hierzu Folgendes: In einer Sekunde legte ein mit 160 km/h (44.4 m/s) fahrendes Fahrzeug bloss rund 11 Meter mehr zurück, als ein mit 120 km/h (33.3 m/s) fahrendes Fahrzeug. Die Behauptung des Beschuldigten verfängt somit nicht, es wäre ihm schlechterdings unmöglich gewesen das Motorrad zu fotografieren, wenn er 160 km/h gefahren wäre (vgl. GA act. 39 Rückseite; Plädoyer der Verteidigung, S. 6).

1.3.2.
Zur vom Beschuldigten vorgetragenen Behauptung, der Messwert lasse sich nicht eindeutig seinem Fahrzeug zuordnen, das neben ihm befindliche

Motorrad könnte den Radar ausgelöst haben, ist Folgendes zu sagen: Der Beschuldigte reichte bei seiner ersten Einvernahme am 20. März 2025 – mithin rund einen Monat nach dem Tatzeitpunkt – kein solches Foto zu seiner Entlastung zu den Akten und äusserte alsdann auch nicht den Verdacht, die Geschwindigkeitsmessung sei durch ein neben ihm fahrendes Fahrzeug ausgelöst worden (UA act. 4 f.). Erstmals brachte er diesen Einwand somit vor Vorinstanz vor, wobei diesem entgegenzuhalten ist, dass dieses Foto keinen Beweis dafür erbringt, wo sich das Motorrad im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung befand. Auf dem Radarfoto ist kein Motorrad ersichtlich (UA act. 18) und der Beschuldigte gab auch an, dass er das von ihm eingereichte Foto erst angefertigt hatte, nachdem er den Blitz von der Geschwindigkeitskontrolle bemerkt hatte (GA act. 20; Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 6; Plädoyer der Verteidigung, S. 3). Zudem verneinte Wm mbV B._____ auf Anfrage am 21. November 2025, dass die Radarmessung durch ein Drittfahrzeug ausgelöst worden sein könnte. Dies begründet er nachvollziehbar damit, dass das Fahrzeug des Beschuldigten der Lane 2 (dem Überholstreifen) – mithin gemäss Fallprotokoll dem Ort der Geschwindigkeitsmessung (UA act. 18) – zugeordnet werde und das Motorrad um 00:06:15 Uhr durch das Messsystem mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h auf dem Normalstreifen (Lane 1) registriert worden sei (GA act. 33). Sodann sind entgegen dem Beschuldigten die Vorschriften der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) eingehalten. Denn die Geschwindigkeitsüberschreitung konnte eindeutig dem Fahrzeug des Beschuldigten zugeordnet werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 VSKV-ASTRA) und diese ist zusammen mit der Verkehrssituation auch genügend bildlich dokumentiert (vgl. Art. 9 VSKV-ASTRA), zumal jeweils ein Foto des Fahrzeugs, des Fahrzeuglenkers und der Fahrzeugnummer vorliegen (UA act. 18 f.). Alsdann gibt es keine Hinweise auf Unstimmigkeiten betreffend das Radarfoto. Wm mbV B._____ führte glaubhaft aus, dass das Fahrzeug des Beschuldigten ordnungsgemäss in der Triggerdistanz, der sogenannten Fotoposition, erfasst worden sei (GA act. 33). Zudem ist mit Blick auf die Kameraperspektive (leichte Seitenansicht) und die durch das Messsystem registrierten Zeiten – das Motorrad ist auf dem Normalstreifen um 00:06:15 Uhr registriert worden, der Beschuldigte ist um 00:06:16 Uhr geblitzt worden – nachvollziehbar, weshalb das Motorrad nicht auch auf dem Radarfoto ersichtlich ist.

1.3.3.
Der Beschuldigte hinterfragt nicht mehr, wer der für die Messung am 13. Februar 2025 verantwortliche Messfunktionär war. Dieser lässt sich anhand des Kürzels (…) eindeutig identifizieren und ergibt sich auch aus der Unterschrift (vgl. UA act. 32). Wie der Verteidiger selbst einräumte, kann dem Messprotokoll mit gutem Willen die Unterschrift von C._____ entnommen werden (GA act. 22). Auch von dieser Seite besteht somit kein Grund, der gegen die Gültigkeit der Geschwindigkeitsmessung spricht.

1.3.4.
Der angeklagte Sachverhalt ist somit ausgewiesen.

1.4.
Die rechtliche Qualifikation der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn von 120 km/h um 40 km/h als grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG ist unbestritten (vgl. BGE 150 IV 242 E. 1.1.1; 143 IV 508 E. 1.3). Es wird diesbezüglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen 3.1 und 3.4 verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

2.
Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 400.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 2'400.00, ersatzweise 6 Tage Freiheitsstrafe. Der Beschuldigte hat keine Rügen gegen die Strafzumessung erhoben und es ist nicht ersichtlich, unter welchen Gesichtspunkten diese im unteren Bereich des Strafrahmens liegende Strafe herabgesetzt werden könnte (zum hier geltenden Verschlechterungsverbot: vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz (zu Gunsten des Beschuldigten) fälschlicherweise davon ausging, der Beschuldigte sei nicht vorbestraft (vorinstanzliches Urteil E. 4.3 S. 8). Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass er mit Strafbefehl vom 25. August 2020 bereits wegen einer groben Verletzung der Verkehrsregeln (wegen Geschwindigkeitsüberschreitung, vgl. ADMAS-Auszug, UA act. 3) verurteilt wurde, was straferhöhend zu berücksichtigen gewesen wäre. Auf weitere Ausführungen zur Strafzumessung kann im Übrigen verzichtet werden.

3.
Die Berufung des Beschuldigten erweist sich nach dem Dargelegten als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind ihm die obergerichtlichen Verfahrenskosten (§ 15 GebührD) aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und er hat keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

Betreffend die erstinstanzliche Kostenregelung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte verurteilt wird und entsprechend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO) sowie ausgangsgemäss keinen Anspruch auf Entschädigung hat (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

4.
Tritt das Berufungsgericht wie vorliegend auf die Berufung ein, fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.
Der Beschuldigte ist der groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit im Sinne von Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV schuldig.

2.
Der Beschuldigte wird hierfür in Anwendung der in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie Art. 102 Abs. 1 SVG, Art. 47 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 StGB und Art. 106 StGB

zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 400.00, d.h. total Fr. 12'000.00, Probezeit 2 Jahre,

sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 2'400.00, ersatzweise 6 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

3.
3.1.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'500.00 und die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'960.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

3.2.
Der Beschuldigte hat seine erstinstanzlichen und obergerichtlichen Parteikosten selbst zu tragen.

Zustellung an:

[…]

Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ausgefällten bedingten **Geld**- oder **Freiheitsstrafe** wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 18. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 3. Kammer

Die Präsidentin:	Die Gerichtsschreiberin:
Möckli	Eichenberger